



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Mai 2020

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	257	114	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	258	
113	Bekanntmachung: 26. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster	257	115	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	258

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

113 Bekanntmachung: 26. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster

Bezirksregierung Münster Münster, den 30. April 2020
32.01.02.26

Die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) östlich des Dortmund-Ems-Kanals / nördlich der Warendorfer Straße. Hauptauslöser dieses Änderungsverfahrens ist die Verlagerung der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (ZUE) vom Gelände der ehemaligen York-Kaserne in Münster-Gremmendorf an diesen Standort.

Gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 26. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

25. Mai 2020 bis einschließlich 2. Juli 2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0251/411-1628

Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33,
48155 Münster
Kundenzentrum Planen und Bauen (Erdgeschoss)
Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr
Tel.: 0251/492-6195

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit den genannten Behörden telefonisch Kontakt auf.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-1628, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 2. Juli 2020** schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch bei der Stadt Münster schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 2. Juli 2020 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 257-258

114 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 28. April 2020
Dezernat 34

34.02.02.02-A 9/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 28. April 2020 Herrn Matthias Blömer mit Wirkung vom 01. Juni 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 28. April 2020 Herrn Ingo Böinghoff mit Wirkung vom 01. Juni 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 11/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 28. April 2020 Herrn Benjamin Buckstegge mit Wirkung vom 01. Juni 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 12/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 28. April 2020 Herrn Ralf Kampa mit

Wirkung vom 01. Juni 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 258

115 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

500-53.0031/19/0214598-0002/0001.V

Münster, den 30.04.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster mit Datum vom 28.04.2020 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 9.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Ziffer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 9 und 16 des Anhangs 2 der 4. BImSchV und Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 17 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Abfüllung und zum Umschlag von Gasen einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter III. Anlagedaten dieses Bescheides genannten Stoffen und Gemischen, Lagermengen, Behälter- bzw. Gebindegrößen, der Abfüllmengen sowie der Lager-/Abfüllorte, mit einer maximalen Lagermenge von

- 4.555,6 t entzündbaren Gasen, einschließlich 1350 t im Bestand, davon:
 - 2.850 t Flüssiggas
 - 1.600 t Kältemittel
 - 76,5 t Kohlenwasserstoffgase
 - 29 t technische Gase
 - 0,1 t 1,3-Butadien einschließlich Gemischen mit Butadien
- 35 t Ammoniak
- 150 t Acetylen
- 10 t Wasserstoff
- 20 t Sauerstoff
- 10 t oxidierende Gase
- 3 t Chlor
- 2 t Chlorwasserstoff
- 2 t Schwefelwasserstoff
- 10 t Schwefeldioxid
- 5 t in Summe Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid

Die Gesamtlagermenge an entzündbaren Gasen einschließlich Acetylen und Wasserstoff, mit Ausnahme von 1,3 Butadien, beinhaltet die Restmengen in auf dem Betriebsgelände befindlichen Leergutlagern einschließlich des Lagers für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Daneben werden auf dem Betriebsgelände 60 t inerte technische Gase (H-Satz 280) sowie Lasergas (H-Sätze H 280, 360D und 373) gelagert und umgeschlagen sowie bis zu 1898,95 t inerte Kältemittel (H 280) gelagert, abgefüllt und umgeschlagen.

Die Anlage besteht aus den unter Kapitel 3.5 des Antrages genannten Anlagenteilen:

- 2 erdgedeckten Druckbehältern zur Lagerung von Flüssiggas, 2 Befüll- und Entleerstationen für Flüssiggas-Straßentankwagen, einer Flüssiggasflaschenfüllanlage inkl. Lagerflächen für Leer- und Vollgut, einem Anschluss an die bestehende Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
- 10 erdgedeckten Druckbehältern zur Lagerung von Kältemitteln, 6 oberirdischen Druckbehältern zur Lagerung von inerten Kältemitteln, 2 Entladestationen für Kältemittel-ISO-Container, einer Kältemittel/Kohlenwasserstoff-Flaschenfüllanlage inkl. Lagerflächen für Leer- und Vollgut
- einem Lager- und Umschlagbereich für technische Gase (Wasserstoff, Sauerstoff, oxidierende, entzündbare und inerte technische Gase)
- einem Lager- und Umschlagbereich für Acetylen inkl. Entflechtungsgebäude
- einem Lagergebäude für toxische Gase (Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid, 1,3-Butadien, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Lasergas)
- zugehörigen Nebeneinrichtungen wie Kommissioniergebäude, Gebäude für die Ladekontrolle/Lagerverwaltung, Elektroversorgungsgebäude, Fläche für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen, TKW-/LKW-Stellplätzen und notwendigen Verkehrswegen

Die bisher an der Schiffsflöschstelle betriebene TKW-Station wird demontiert.

Die bestehende Flüssiggaskugel inklusive der Schiffsflöschstelle und des Pumpen- und Kompressorenstandes werden der neu zu errichtenden Anlage zugeordnet.

Die Lagerung und Abfüllung wird durch folgende Kriterien begrenzt:

1. Die Lagerung und Abfüllung darf nur unter den unter III. Anlagedaten dieses Bescheides genannten Vorgaben erfolgen.
2. Die Gesamtlagermenge in der BE 06 „Lager toxische Gase“ darf 57,1 t nicht überschreiten. Dabei dürfen die in der Tabelle angegebenen maximalen Lagermengen für die Einzelstoffe nicht überschritten werden.
3. Die Gesamtlagermenge an Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid im Lager für toxische Gase darf 5 t nicht überschreiten.
4. Die Gesamtlagerkapazität von Flüssiggas in Flaschen im Voll- und Leergutlager einschließlich des Lagers für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen darf 500 t nicht überschreiten.
5. Die Gesamtlagerkapazität von entzündbaren und inerten Kältemitteln in den erdgedeckten Lagerbehältern darf 600 t nicht überschreiten.
6. Die Gesamtlagerkapazität von entzündlichen und inerten Kältemitteln in Flaschen und Fässern darf im Voll- und Leergutlager einschließlich des Lagers für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen 1.000 t nicht überschreiten.
7. Zugelassen wird die Lagerung, Abfüllung und der Umschlag von inerten/entzündbaren Kältemitteln, von

Kohlenwasserstoffgasen, oxidierenden technischen Gasen sowie inerten/entzündbaren technischen Gasen, die die unter III. Anlagedaten dieses Bescheides genannten Gefahrenmerkmale oder (objektiv) weniger gefährliche Merkmale der jeweils selben Gruppe besitzen.

8. Unzulässig ist die Lagerung von Oleum und Brom.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Köstendeel 31 in 48157 Münster (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 021, Flurstücke 653, 492, 238) errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 11.05.2020 bis einschließlich 25.05.2020 an folgenden Stellen aus:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Tel.-Nr.: 0251/492-6195
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutzes, Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Wasserstraßenrechtes ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 258-259

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster